

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2016

88. JAHRGANG, NR. 11

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016	82	Nr. 130 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschullektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule	89
Nr. 116 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	82	Nr. 131 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschullektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule	90
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 132 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen	90
Nr. 117 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen	83	Nr. 133 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien	91
Nr. 118 Inkraftsetzung des Beschlusses 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016.....	83		
Nr. 119 Inkraftsetzung der Ordnung für die Verleihung der Missio Canonica im Erzbistum Berlin.....	83	Anlagen	Beschluss 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016
Nr. 120 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016.....	84		Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica und der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion im Erzbistum Berlin (Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin)
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 121 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016	85		
Nr. 122 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2017	86		
Nr. 123 Woche für das Leben 2017 vom 29.April bis 6. Mai	86		
Nr. 124 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2017.....	87		
Nr. 125 Änderung der Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO.....	87		
Nr. 126 Korrektur zum Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes	87		
Nr. 127 Todesfälle	87		
Nr. 128 Personalien.....	87		
Nr. 129 Änderungen im Schematismus	89		

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. 09. 2016 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 116 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 288 Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit

Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung

Die Digitalisierung wirkt sich tiefgreifend auf die Gesellschaft und die Kommunikation aus. Die Stichworte Big Data, Industrie 4.0, Internet der Dinge, Robotik und „Maschinen-Verantwortung“, aber auch Disruption usw. spielen hier eine Rolle. Welche Rolle spielt aber der Mensch? Wie wird das Humanum in diesen Umbrüchen gesichert? Bei den Themen Datenschutzsensibilität, Teilhabegerechtigkeit, Urheberrecht, Jugendmedienschutz und Hass und Verrohung der Kommunikation im Netz findet ein heftiger Wertediskurs statt. Die Netzpolitik braucht daher taugliche Regelungen, die sowohl unserem christlichen Menschenbild als auch der Dynamik der Medienwelt Rechnung tragen.

Die Publizistische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz mit ihrer Expertengruppe Social Media, die dem digitalen Wandel aufgeschlossen gegenüberstehen, haben daher in enger Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro in Berlin die netzpolitischen Herausforderungen beschrieben und, an den Prinzipien der Katholischen Soziallehre orientiert, eigene Positionen formuliert.

Nr. 289 Erinnerungskultur und Friedensarbeit

Aktivitäten und Perspektiven der von katholischen Vertriebenen und Aussiedlern aus Mittel- und Osteuropa gegründeten Verbände in der AKVMOE

Bereits nach Ende des Zweiten Weltkrieges haben geflüchtete und vertriebene deutsche Katholiken sich in Verbänden zusammengeschlossen, um Wege zur Verständigung und Versöhnung mit den Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas zu finden und zu gestalten. Die Arbeitshilfe verdeutlicht, dass die katholischen Vertriebenen- und Aussiedlerverbände als Teil der kirchlichen Erinnerungskultur und Friedensarbeit auch nach sieben Jahrzehnten weiterhin ihren eigenen unverwechselbaren Beitrag einbringen und auf möglichst breiter Ebene lebendig halten wollen.

Die Arbeitshilfe ist unter Wirkung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Mittel- und Osteuropa (AKVMOE) entstanden.

Nr. 290 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit.

Arabische Halbinsel

Auf der Arabischen Halbinsel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in der Mehrzahl der Länder ein lebendiges und vielfältiges Christentum etabliert.

Die Christen auf der Arabischen Halbinsel kommen aus der ganzen Welt und sind als Arbeitsmigranten meist nur einige Jahre in der Region. Auch wenn in keinem

der Länder der Arabischen Halbinsel das Menschenrecht auf Religionsfreiheit vollumfänglich gewahrt ist, haben die Christen doch ihre Nische gefunden und können ihre Religion, von den Ausnahmen Saudi-Arabien und Jemen abgesehen, relativ unbehelligt von staatlichen Repressionen leben.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem

an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 117 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien Heilige Familie Rüdersdorf, St. Bonifatius Erkner, St. Georg Hoppegarten, St. Hubertus Petershagen mit allen Orten kirchlichen Lebens und das Gebiet der früheren Kuratie Alt-Buchhorst werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten-Petershagen bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 30. September 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 30. September 2016.

Berlin, 30. September 2016
B 01287/2016
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 118 Inkraftsetzung des Beschlusses 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016

In der Sitzung am 16.06.2016 hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 4/2016 gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 07.10.2016
B 01671/2016
I-GÜ/kö
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 119 Inkraftsetzung der Ordnung für die Verleihung der Missio Canonica im Erzbistum Berlin

Hiermit setze ich die Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica und der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion im Erzbistum Berlin zum 01.11.2016 in Kraft.

Der Wortlaut der Ordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 22.09.2016
B 01585/2016
Schau/ko
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 120 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016

§ 1 Arten der Kirchensteuer

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
2. Mindestkirchensteuer
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung).
- (2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben
 1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
 2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwal-

tung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage			jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.)				
	Euro			Euro	Euro
1	30.000	bis	37.499	96	8
2	37.500	bis	49.999	156	13
3	50.000	bis	62.499	276	23
4	62.500	bis	74.999	396	33
5	75.000	bis	87.499	540	45
6	87.500	bis	99.999	696	58
7	100.000	bis	124.999	840	70
8	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr			3.600	300

- (3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis

zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO kath.) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

- (4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5 Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

- (1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a Absätze 1, 2a bis 5, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Durch den Arbeitgeber ist diese Kirchensteuer der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchen-

steuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 3.

- (3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2016
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 121 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016

Im Advent 2016 stellt Adveniat die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion.

Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensfor-

men. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landspekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt Adveniat das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Für die Adveniat-Aktion 2016 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion wird am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2016, mit einem Gottesdienst im Liebfrauentempel zu München feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch im Münchner Kirchenradio, auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 27. November 2016 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigegefügt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe gelesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Erzbistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2016“ vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2017 auf das Konto der Bistumskasse, Kollektenplan-Nr. 22 mit dem Vermerk „Adveniat 2016“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2016 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.,
Gildehofstraße 2, 45127 Essen,
Tel.: (02 01) 17 56-208,
Fax: (02 01) 17 56-111
www.adveniat.de.

Nr. 122 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2017

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht unter dem Motto „Versöhnung - die Liebe Christi drängt uns“ (2 Kor 5,14-20).

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) stellt Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Gebetswoche kostenlos und ausschließlich im Internet zur Verfügung. Darunter finden sich das Logo der Gebetswoche, ein Ökumenischer Gottesdienst, Tagesmeditationen, Andachten und weitere Informationen. Alle Materialien können ab sofort aus dem Internet heruntergeladen werden unter folgendem Link: www.gebetswoche.de.

Nr. 123 Woche für das Leben 2017 vom 29. April bis 6. Mai

Kinderwunsch – Wunschkind - Designerbaby

Es soll bei dem Jahresthema um Geburt und Zeugung gehen und um die damit zusammenhängenden Fragen der reproduktionsmedizinischen Techniken und der diagnostischen Verfahren zum Erkennen genetischer Defekte und Krankheiten vor Implantation oder Geburt sowie um die neueren Diskussionen zu Genome Editing (eine molekularbiologische Methode zur Entfernung, Einfügung und Veränderung von DNA) und Social Egg Freezing (das vorsorgliche Einfrieren von unbefruchteten Eizellen ohne medizinischen Grund).

Die bundesweite Eröffnung der Woche für das Leben findet am Samstag, 29. April 2017 in der Martinskirche in Kassel statt. Kostenfrei kann Material im Internet unter dem folgenden Link bestellt werden:

<http://www.woche-fuer-das-leben.de/mitmachen/material-zum-bestellen>

Nr. 124 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2017

Unbeschadet des Wegfalls der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bleiben die Kirchengemeinden gemäß § 17 Abs. 1 b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes i.V.m. §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, für sich als Grundlage für die Haushaltsführung einen Haushaltsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme der Gläubigen öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden wie im Vorjahr über die ihnen im Jahr 2017 zustehenden Finanzzuweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindeglieder (nur Hauptwohnsitze) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2016.

Nr. 125 Änderung der Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO

I. Die Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO vom 07.12.2012 (ABI 1/2013, Nr. 3, S. 4) werden wie folgt geändert:

Nr. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt: „Die Pastoralassistenten_innen und –referenten_innen und die Gemeindeassistenten_innen und –referenten_innen, die beim Erzbistum Berlin beschäftigt sind, bilden eine Sondervertretung gemäß § 23 Abs. 1 MAVO.“

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.

Berlin, den 17.10.2016
GV 00459/2016
Ba/Mü
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 126 Korrektur zum Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes

Im ABI. 10/2016, Nr. 107, S. 74, Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord wird in Nr. 2 das Datum „31.11.2016“ in „**30.11.2016**“ berichtigt.

Nr. 127 Todesfälle

Die Rubrik 127 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 128 Personalien

Die Rubrik 128 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 128 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 128 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 128 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 129 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 129 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter

<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 130 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Salvator / Integrierte Sekundarschule neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul-, Prüfungs-, Schullaufbahn-, Ausbildungs- und Berufsfragen;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;

- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sekundarstufe I, insbesondere:

Koordination der Jahrgangseleitungen, der Schullaufbahn- und Berufsberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika bzw. Sozialpraktika.

Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich der Sekundarschulen,
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, sich auf die spezifischen Erfordernisse eines Schulzentrums von Integrierter Sekundarschule (Sek I), Gymnasium und einer Grundschule einzustellen und in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zusammenzuwirken,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamts, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/29** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 131 Stellenausschreibung einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Sekundarschulrektorin i.k.A. / eines Sekundarschulrektors i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule St. Franziskus / Integrierte Sekundarschule neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul-, Prüfungs-, Schullaufbahn-, Ausbildungs- und Berufsfragen;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;
- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sekundarstufe I, insbesondere:
Koordination der Jahrgangseleitungen, der Schullaufbahn- und Berufsberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika bzw. Sozialpraktika.

Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich der Sekundarschulen,
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, sich auf die spezifischen Erfordernisse eines Schulzentrums von Integrierter Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe und einer Grund-

- schule einzustellen und in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zusammenzuwirken,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/30** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 132 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Liebfrauen neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul- und Prüfungsfragen;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen in der Sekundarstufe I;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;
- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben, insbesondere:
Koordination der Schullaufbahnberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika bzw. Sozialpraktika.

Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich des Gymnasiums,

- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten das vielfältige Aufgabenspektrum zu gestalten und zu erfüllen,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/31** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Dezernat I Personal - Christian Schärtl
 Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
 (0 30) 3 26 84 - 1 19
 bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 133 Stellenausschreibung einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien

Zum 1. Februar 2017 ist die Stelle einer Oberstudienrätin i.k.A. / eines Oberstudienrats i.k.A. (Mittelstufenkoordinatorin / Mittelstufenkoordinator) an der Katholischen Schule Theresien neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Schulleiters/der Schulleiterin, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die der Koordination in der mittleren Schulstufe (Sekundarstufe I) bedürfen;
- Organisation und Koordination der Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler in Schul- und Prüfungsfragen;

- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen in der Sekundarstufe I;
- Übernahme des Prüfungsvorsitzes und der Aufgaben im Prüfungsausschuss für Schülerprüfungen, soweit beauftragt;
- die Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben, insbesondere:
 Zur Aufnahme der neuen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 5 und 7;
 Koordination der Schullaufbahnberatung, der besonderen Veranstaltungen der Schule wie Betriebspraktika.

Wir erwarten:

- laufbahnrechtliche Voraussetzungen,
- mehrjährige Erfahrung im Bereich des Gymnasiums,
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung,
- Bereitschaft, in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Beteiligten das vielfältige Aufgabenspektrum zu gestalten und zu erfüllen,
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers,
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin.

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, richten ihre **Bewerbung** bitte bis zum **30. November 2016** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/32** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Dezernat I Personal - Christian Schärtl
 Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
 (0 30) 3 26 84 - 1 19
 bewerbung@erzbistumberlin.de

